

# RS Vwgh 1995/9/15 95/17/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1995

## Index

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §47;

ZPO §292;

ZustG §17 Abs3;

ZustG §21 Abs2;

## Rechtssatz

Der VwGH hat zwar in seinem E 22.9.1987, 86/14/0170, im Ergebnis die Heilung einer infolge - nicht bloß vorübergehender - Ortsabwesenheit des Zustelladressaten unwirksamen Zustellung durch Rückkehr desselben an die Abgabestelle verneint, jedoch hat der VwGH diese Rechtsfolge nicht aus der Ortsabwesenheit des Zustelladressaten anlässlich der Ankündigung eines zweiten Zustellversuches, sondern vielmehr aus dem gänzlichen Unterbleiben einer derartigen Ankündigung abgeleitet (hier durfte die belangte Behörde dagegen von einer ordnungsgemäßen Ankündigung eines zweiten Zustellversuches ausgehen, zumal es sich bei dem diese beurkundenden Postrückschein um eine öffentliche Urkunde handelt).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995170054.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)